

Ordnung für das Ausrücken der Fahne des Landesfeuerwehrverbandes

Die Fahne des Landesverbandes rückt aus:

- a) - Bei Veranstaltungen „mit Fahne“ des Landesverbandes und der Bezirksverbände: das heißt, wenn alle gebeten sind, „mit Fahne“ teilzunehmen:
 - ❖ Landesfeuerwehrtag
 - ❖ Landesfeuerwehr-Leistungsbewerb
 - ❖ Fahnenweihe
 - ❖ Gründungsjubiläumsfeier alle 25 Jahre
 - ❖ Die Fahne rückt nicht aus bei Bezirksfeuerwehrtagen
- Bei Beerdigungen von:
 - ❖ Ehrenmitgliedern des Landesverbandes
 - ❖ Aktiven Ausschussmitgliedern des Landesverbandes
 - ❖ Ausschussmitgliedern außer Dienst, wenn sie mindestens 10 Jahre Landesverbandsausschussmitglieder waren
- b) - Bei Veranstaltungen von Freiwilligen Feuerwehren, wenn die Fahne nicht schon laut a) ausrückt:
 - ❖ Fahnenweihe
 - ❖ Gründungsjubiläumsfeier alle 25 Jahre

Zu a) und b):

Das Ausrücken der Fahne muss schriftlich angefordert werden. Es können nur Anforderungen vom gleichen Jahr berücksichtigt werden, in welchem die Feier stattfindet.

Die Fahnenweihe hat Vorrang vor Gründungsjubiläumsfeiern.

Bei Gründungsjubiläumsfeiern hat das 100-Jahr-Jubiläum Vorrang, dann das jeweils ältere Jubiläum.

Bei gleichrangigen Anlässen hat Vorrang die zuerst eingegangene schriftliche Anforderung.

- c) - Bei allen anderen Anforderungen und Anlässen wird von Fall zu Fall durch den Landesfeuerwehrpräsidenten bzw. Vorstand entschieden.